

Beschlussempfehlung

Hannover, den 01.12.2021

Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

dazu gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 GO LT:

Unser Wasser schützen, Klimavorsorge treffen, Nutzungskonflikte vermeiden

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - 18/10007

Berichterstattung: Abg. Gerd Hujahn (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/9917 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 18/10007 abzulehnen und
3. die in die Beratungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung einbezogene Eingabe 2706/09/18 für erledigt zu erklären. Ferner soll der Einsender der Eingabe über die Sach- und Rechtslage unterrichtet werden.

Axel Miesner
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur
Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a
Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung
(zu § 8 Abs. 4 WHG)

¹Der bisherige Inhaber einer Erlaubnis oder einer Bewilligung hat den Übergang nach § 8 Abs. 4 WHG der Wasserbehörde innerhalb von drei Monaten nach dem Übergang anzuzeigen. ²Bei einem Übergang durch Erbfall ist die Erbin oder der Erbe anzeigespflichtig.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- „c) in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 VwVfG ist auch darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingereichte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden (§ 4 Satz 2), Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden können und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 16 Abs. 3 WHG).“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:
- „1. die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden soll,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur
Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- | | |
|---|--|
| <p>3. Die §§ 12 bis 17 werden gestrichen.</p> <p>4. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Absatz 5 wird gestrichen.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.</p> <p>5. § 22 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) In Absatz 3 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:</p> <p style="margin-left: 40px;">„(4) Ist die Gebühr, die ein Gebührenschuldner für einen Veranlagungszeitraum zu entrichten hat, nicht höher als 280 Euro, so wird sie nicht erhoben (Bagatellgrenze).</p> <p style="margin-left: 40px;">(5) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gebührensätze nach Anlage 2 und die Bagatellgrenze nach Absatz 4 in Anlehnung an die Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ändern. ²Die Änderung soll erfolgen, wenn am Ende eines Kalenderjahres die Verbraucherpreise seit der letzten Änderung der Gebührensätze der Anlage 2 um mindestens zehn Prozent gestiegen sind. ³Die Verordnung darf frühestens am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft treten. ⁴Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über den Verordnungsentwurf.“</p> <p>6. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:</p> <p style="margin-left: 40px;">„²Überlässt der Inhaber einer Befugnis oder eines Rechts zur Gewässerbenutzung die Benutzung des Gewässers einem Dritten, so bleibt er abweichend von Satz 1 anstelle des Dritten Gebührenschuldner.“</p> <p>7. In § 25 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)“ durch die Worte „Artikel 24 Abs. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ ersetzt.</p> | <p>3. <i>unverändert</i></p> <p>4. <i>unverändert</i></p> <p>5. § 22 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) <i>unverändert</i></p> <p style="margin-left: 20px;">b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:</p> <p style="margin-left: 40px;">„(4) <i>unverändert</i></p> <p style="margin-left: 40px;">(5) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gebührensätze nach Anlage 2 und die Bagatellgrenze nach Absatz 4 in Anlehnung an die Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ändern. ²Die Änderung soll nur erfolgen, wenn am Ende eines Kalenderjahres die Verbraucherpreise seit der letzten Änderung der Gebührensätze der Anlage 2 um mindestens zehn Prozent gestiegen sind. ³Die Verordnung darf frühestens am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft treten. ⁴Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über den Verordnungsentwurf.“</p> <p>6. <i>unverändert</i></p> <p>7. <i>unverändert</i></p> |
|---|--|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

8. In § 26 Satz 1 werden die Worte „Wassermenge durch geeignete Geräte zu messen“ durch die Worte „entnommene Wassermenge mit Messgeräten zu messen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und regelmäßig durch fachkundige Personen überprüft werden“ ersetzt.

8. *unverändert*

9. § 28 wird wie folgt geändert:

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 78 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 78 a Abs. 5 Satz 4“ ersetzt.

a) *unverändert*

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

b) *unverändert*

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Erstattung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 5,“.

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach den §§ 27 bis 31 WHG und der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG,“.

dd) In Nummer 9 wird das Wort „Naturschutzprogramme“ durch das Wort „Naturschutzmaßnahmen“ ersetzt.

ee) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Erschwernisausgleich nach einer Verordnung nach § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.“

c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Das Land gewährt Wasserversorgungsunternehmen Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b, wenn diese dem vorsorgenden Trinkwasserschutz dienen und auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit

c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Das Land gewährt Wasserversorgungsunternehmen Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b, wenn diese dem vorsorgenden Trinkwasserschutz dienen und auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

mit im Trinkwassergewinnungsgebiet bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts durchgeführt werden. ²Durch Vertrag oder Verwaltungsakt werden die Höhe des Zuschusses, der Zeitraum der Gewährung, die in dem Zeitraum zu erreichenden Ziele und die Kriterien, anhand derer das Erreichen der Ziele festgestellt werden soll (Erfolgsparameter), festgelegt. ³Bei der Festlegung der Höhe des Zuschusses sind die voraussichtlich für die Gewährung der Zuschüsse insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. ⁴Die Erfolgsparameter müssen sich auf messbare oder prüfbare Eigenschaften der bewirtschafteten Böden oder des durch die Bewirtschaftung beeinflussten Wassers beziehen. ⁵Bei der Entscheidung über eine Zuschussgewährung soll berücksichtigt werden, inwieweit die bisherigen Ziele erreicht wurden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für juristische Personen, zu denen sich mehrere Wasserversorgungsunternehmen oder ein oder mehrere Wasserversorgungsunternehmen mit bodenbewirtschaftenden Personen zusammengeschlossen haben.

(5) ¹Das Land erstattet auf Antrag den von Anordnungen für Wasserschutzgebiete Begünstigten einen Anteil der Ausgleichsleistungen, die diese nach § 52 Abs. 5 WHG gezahlt haben. ²Das Fachministerium regelt durch Verordnung

1. die Höhe des zu erstattenden Anteils, der mehr als 50 Prozent der Ausgleichsleistung betragen muss,
2. den Betrag, bei dessen Unterschreiten die Erstattung unterbleibt, und
3. das Verfahren, insbesondere die Antragstellung, die Antragsfrist und die vorzulegenden Unterlagen.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „hydrologischen“ die Worte „und der hydrogeologischen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

mit im Trinkwassergewinnungsgebiet bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts durchgeführt werden. ²Durch Vertrag oder Verwaltungsakt werden die Höhe des Zuschusses, der Zeitraum der Gewährung, die in dem Zeitraum zu erreichenden Ziele und die Kriterien, anhand derer das Erreichen der Ziele festgestellt werden soll (Erfolgsparameter), festgelegt. ³Bei der Festlegung der Höhe des Zuschusses sind die voraussichtlich für die Gewährung der Zuschüsse insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. ⁴Die Erfolgsparameter müssen sich auf messbare oder prüfbare Eigenschaften der bewirtschafteten Böden oder des durch die Bewirtschaftung beeinflussten Wassers beziehen. ⁵Bei der Entscheidung über eine Zuschussgewährung soll berücksichtigt werden, inwieweit **in vorherigen Gewährungszeiträumen die festgelegten** Ziele erreicht wurden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für juristische Personen, zu denen sich mehrere Wasserversorgungsunternehmen oder ein oder mehrere Wasserversorgungsunternehmen mit bodenbewirtschaftenden Personen zusammengeschlossen haben.

(5) *unverändert*

10. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- | | |
|--|---|
| <p>aa) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:</p> <p>„2. Aussagen über die Entwicklung wichtiger hydrologischer und wichtiger hydrogeologischer Parameter zu treffen, Vorhersagen zu Hochwasserereignissen zu erstellen und zu veröffentlichen,“.</p> | |
| <p>bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.</p> | |
| <p>c) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „hydrologische“ die Worte „und hydrogeologische“ eingefügt.</p> | <p>c) <i>unverändert</i></p> |
| <p>d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:</p> <p>Nach dem Wort „Daten“ werden ein Komma und die Worte „einschließlich personenbezogener Daten,“ eingefügt.</p> | <p>d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) <i>unverändert</i></p> |
| <p>bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:</p> <p>„²Der gewässerkundliche Landesdienst darf die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, soweit es sich um Umweltinformationen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes handelt und die Weiterverarbeitung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“</p> | <p>bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:</p> <p>„²Der gewässerkundliche Landesdienst darf die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten ____verarbeiten, soweit es sich um Umweltinformationen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes handelt und die ____Verarbeitung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“</p> |
| <p>e) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:</p> <p>„(5) Auf die Messstellen des gewässerkundlichen Landesdienstes (Absatz 2 Nr. 1) ist bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen.“</p> | <p>e) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:</p> <p>„(5) Die Wasserbehörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren auf die Messstellen des gewässerkundlichen Landesdienstes (Absatz 2 Nr. 1) Rücksicht zu nehmen.“</p> |
| <p>11. Die §§ 31 und 36 werden gestrichen.</p> | <p>11. <i>unverändert</i></p> |
| <p>12. In § 53 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§§ 107, 109 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 4 sowie die §§ 111“ durch die Worte „§§ 107, 109 und 111“ ersetzt.</p> | <p>12. <i>unverändert</i></p> |
| <p>13. In § 58 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.</p> | <p>13. <i>unverändert</i></p> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

14. Nach § 59 werden die folgenden §§ 59 a und 59 b eingefügt:

„§ 59 a
Entwicklungskorridore

(1) ¹Die Wasserbehörde kann durch Verordnung für Fließgewässer oder Abschnitte davon Entwicklungskorridore im Außenbereich festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine eigendynamische Entwicklung der Gewässer zu ermöglichen und die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. ²Der Entwicklungskorridor kann beidseits einen an das Gewässer landseits angrenzenden Bereich mit einer Breite von jeweils bis zu 25 m umfassen. ³Die Breite bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(2) ¹In der Verordnung kann zudem bestimmt werden, dass in einem Entwicklungskorridor

1. die Befestigung der Ufer unzulässig ist,
2. Eigentümer, Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Unterhaltungspflichtige Uferbefestigungen zurückzubauen haben und
3. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen zu ergreifen oder zu dulden haben, die zur Sicherung der äußeren Grenzen des Entwicklungskorridors notwendig sind, wenn das Gewässer diese Grenzen aufgrund der Gewässerentwicklung erreicht hat oder in absehbarer Zeit erreichen wird,

soweit dies zum Erreichen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele erforderlich ist. ²§ 52 Abs. 4 und 5 WHG sowie § 93 dieses Gesetzes gelten entsprechend. ³Der Unterhaltungspflichtige des Gewässers ist für die ihm infolge der Festsetzung des Entwicklungskorridors entstehenden Mehrkosten der Unterhaltung zu entschädigen; ersparte Aufwendungen sind anzurechnen.

(3) ¹Vor Erlass der Verordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. ²§ 73 VwVfG gilt entsprechend.

14. Nach § 59 werden die folgenden §§ 59 a und 59 b eingefügt:

„§ 59 a
Entwicklungskorridore

(1) ¹Die Wasserbehörde kann durch Verordnung für Fließgewässer oder Abschnitte davon Entwicklungskorridore im Außenbereich festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um **durch** eine eigendynamische Entwicklung der Gewässer **die Erreichung der** Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu ermöglichen _____. ²Der Entwicklungskorridor kann beidseits einen an das Gewässer landseits angrenzenden Bereich mit einer Breite von jeweils bis zu 25 m umfassen. ³Die Breite bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(2) ¹In der Verordnung kann ____ bestimmt werden, dass in **dem** Entwicklungskorridor

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

soweit dies zum Erreichen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele erforderlich ist. ²§ 52 Abs. 4 und 5 WHG sowie § 93 dieses Gesetzes gelten entsprechend. ³Der Unterhaltungspflichtige _____ ist für die ihm infolge der Festsetzung des Entwicklungskorridors entstehenden Mehrkosten der Unterhaltung zu entschädigen; ersparte Aufwendungen sind anzurechnen.

(3) ¹Vor Erlass der Verordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. ²§ 73 VwVfG gilt entsprechend. **Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, sind über die Gründe zu unterrichten.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

(4) § 43 Abs. 2 findet in dem festgesetzten Entwicklungskorridor keine Anwendung.

(4) ¹§ 43 Abs. 2 findet in dem festgesetzten Entwicklungskorridor keine Anwendung. ²**§ 43 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass das Eigentum an den überfluteten Flächen sofort dem Eigentümer des Gewässers zuwächst. ³Dieser hat den bisherigen Eigentümer für den Verlust zu entschädigen.**

§ 59 b
Vorkaufsrecht
(zu § 99 a WHG)

§ 59 b
Vorkaufsrecht
(zu § 99 a WHG)

(1) ¹Ergänzend zu § 99 a Abs. 1 Satz 1 WHG steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu

(1) ¹Ergänzend zu § 99 a Abs. 1 Satz 1 WHG steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu

1. an Grundstücken an Gewässern zweiter Ordnung, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden, und
2. an Grundstücken an Gewässern zweiter Ordnung, die innerhalb eines Entwicklungskorridors nach § 59 a Abs. 1 liegen.

1. *unverändert*

2. *unverändert*

²Das Vorkaufsrecht nach Satz 1 darf nur ausgeübt werden, wenn dies zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit oder zur eigendynamischen Entwicklung des Gewässers oder des Gewässerabschnitts erforderlich ist. ³§ 99 a Abs. 2, 4 und 5 WHG gilt entsprechend.

²Das Vorkaufsrecht nach Satz 1 darf nur ausgeübt werden, wenn dies zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit oder zur eigendynamischen Entwicklung des Gewässers oder des Gewässerabschnitts erforderlich ist. ³§ 99 a **Abs. 1 Sätze 2 und 3**, Abs. 2, 4 und 5 WHG gilt entsprechend.

(2) ¹Im Liegenschaftskataster ist ein nachrichtlicher Hinweis auf das Vorkaufsrecht einzutragen. ²Die Wasserbehörde teilt der katasterführenden Stelle die vom Vorkaufsrecht betroffenen Flurstücke in einem strukturierten elektronischen Format mit.

(2) *unverändert*

(3) ¹Das Vorkaufsrecht wird durch Verwaltungsakt ausgeübt. ²Der Verwendungszweck ist bei der Ausübung des Vorkaufsrechts näher anzugeben. ³Wird das Grundstück nicht in angemessener Zeit für den angegebenen Zweck verwendet, so kann der frühere Käufer verlangen, dass ihm das Grundstück gegen Erstattung des Kaufpreises übereignet wird. ⁴Dieses Recht erlischt, wenn ihm die Übereignung angeboten wird und er das Angebot nicht binnen drei Monaten annimmt.

(3) *unverändert*

(4) Wird durch die Ausübung des Vorkaufsrechts jemandem, dem bereits vor Entstehung des Vorkaufsrechts ein rechtsgeschäftlich begründetes Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, ein Vermögensnachteil zugefügt, so ist er angemessen zu entschädigen.“

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz15. In § 60 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch
das Wort „Union“ ersetzt.15. *unverändert*

16. § 61 erhält folgende Fassung:

16. *unverändert*

„§ 61
Gewässerunterhaltung
(zu § 39 WHG)

¹Zur Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 1 WHG gehören auch die Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen. ²Satz 1 gilt auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Plangenehmigung nach § 68 WHG etwas anderes bestimmt ist.“

17. In § 64 Abs. 6 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 3“ durch die Verweisung „Absatz 1“ ersetzt.

17. *unverändert*

18. Nach § 64 wird der folgende § 64 a eingefügt:

18. *unverändert*

„§ 64 a
Zusammenarbeit und Zusammenschluss
von Unterhaltungsverbänden

(1) ¹Die Unterhaltungsverbände sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. ²Sie können vereinbaren, dass ein Unterhaltungsverband bestimmte Aufgaben für einen anderen Unterhaltungsverband wahrnimmt. ³Es kann auch vereinbart werden, dass ein Unterhaltungsverband die von einem anderen Unterhaltungsverband betriebene Einrichtung oder dessen Verwaltung mitbenutzen darf.

(2) Das Fachministerium wirkt darauf hin, dass sich Unterhaltungsverbände im Bereich eines Bearbeitungsgebietes (§ 117 Abs. 2 Satz 2) zusammenschließen, um die Umsetzung von Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele an oberirdischen Gewässern nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu verbessern.“

19. In § 66 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

19. *unverändert*

20. § 74 erhält folgende Fassung:

20. *unverändert*

„§ 74
Ersatzweise Durchführung
(zu § 40 Abs. 4 WHG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Die Wasserbehörde kann zur Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten nach § 40 Abs. 4 Satz 1 WHG einen Wasser- und Bodenverband oder eine Kommune verpflichten.“

21. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Gibt jemand das Eigentum an einem Grundstück oder einer Anlage auf, so ist er zum Ersatz der Mehrkosten verpflichtet, die dadurch entstehen, dass die Anlage im Zustand zum Zeitpunkt der Aufgabe des Eigentums die Unterhaltung erschwert oder der zu diesem Zeitpunkt bestehende Zustand des Grundstücks besonders gesichert wird.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

22. § 79 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ergänzend zu § 42 WHG hat die Wasserbehörde zu bestimmen, wem und in welchem Umfang die Unterhaltung, eine Pflicht zum Ersatz von Mehrkosten nach § 75 Abs. 1 oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt, wenn die Beteiligten sich hierüber nicht einigen können.“

23. Nach § 79 wird der folgende § 79 a eingefügt:

„§ 79 a
Unterhaltungspläne

Der Unterhaltungspflichtige eines Gewässers zweiter Ordnung soll die nach § 39 WHG und § 61 dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Plänen darstellen.“

24. § 81 wird gestrichen.

25. In § 82 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

26. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87
Feldmieten

¹Das Fachministerium regelt im Einvernehmen mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium durch Verordnung Anforderungen an die Lage-

21. Dem § 75 Abs. 1 wird der folgende neue Satz 5 angefügt:

„⁵Satz 1 gilt entsprechend für den bisherigen Eigentümer, wenn dieser das Eigentum an einem Grundstück oder an einer Anlage zu einem Zeitpunkt aufgibt, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.“

22. § 79 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ergänzend zu § 42 WHG hat die Wasserbehörde zu bestimmen, wem _____ die Unterhaltung, eine Pflicht zum Ersatz von Mehrkosten nach § 75 Abs. 1 oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt **oder in welchem Umfang die Pflicht besteht**, wenn die Beteiligten sich hierüber nicht einigen können.“

23. *unverändert*

24. *unverändert*

25. *unverändert*

26. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87
Feldmieten

¹Das Fachministerium regelt im Einvernehmen mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium durch Verordnung Anforderungen an die Lage-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

rung von festen Wirtschaftsdüngern, sonstigen Gärresten und silierten Futter- oder Energiepflanzen, die auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten erfolgt. ²Die Anforderungen an die zum Gewässerschutz erforderliche Sorgfalt sollen sich insbesondere auf die Art und Beschaffenheit der gelagerten Stoffe, die Gestaltung der Lager sowie Ort und Dauer der Lagerung beziehen. ³Sie gelten nicht für eine Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern und sonstigen Gärresten, soweit und solange die Bereitstellung zur Ausbringung der Stoffe erforderlich ist.“

rung von festen Wirtschaftsdüngern, sonstigen Gärresten und silierten Futter- oder Energiepflanzen, die auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten erfolgt, **um die Einhaltung der zum Gewässerschutz erforderlichen Sorgfalt zu gewährleisten.** ²Die Anforderungen _____ sollen sich insbesondere auf die Art und Beschaffenheit der gelagerten Stoffe, die Gestaltung der Lager sowie Ort und Dauer der Lagerung beziehen. ³Sie gelten nicht für eine Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern und sonstigen Gärresten, soweit und solange die Bereitstellung zur Ausbringung der Stoffe erforderlich ist.“

27. § 90 wird gestrichen.

27. *unverändert*

28. § 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

28. *unverändert*

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴§ 11 dieses Gesetzes und § 73 VwVfG gelten entsprechend.“

b) Satz 5 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 5 und 6.

29. In § 95 Abs. 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

29. *unverändert*

30. In § 96 Abs. 3 Nr. 2 werden das Komma und die Worte „soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind“ gestrichen.

30. *unverändert*

31. § 97 erhält folgende Fassung:

31. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97
Übergang der Abwasserbeseitigung auf juristische
Personen des öffentlichen Rechts
(zu § 56 WHG)

„§ 97
Übergang der Abwasserbeseitigung auf juristische
Personen des öffentlichen Rechts
(zu § 56 WHG)

(1) ¹Wird die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) übertragen, so findet § 5 Abs. 4 NKomZG keine Anwendung. ²Die Übertragung kann nur bezüglich der vollständigen technischen Anlagen aus einem Gebiet erfolgen.

(1) ¹Wird die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) übertragen, so findet § 5 Abs. 4 NKomZG keine Anwendung. ²Die Übertragung **ist nur zulässig, wenn der neue Aufgabenträger die Aufgabe in einem Gebiet vollständig übernimmt.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

(2) ¹Auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde kann der Landkreis die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise von dieser übernehmen. ²Soweit ein Landkreis die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übernommen hat oder nach Satz 1 übernimmt, ist er an Stelle der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) *unverändert*

(3) ¹Übertragen Abwasserbeseitigungspflichtige die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise auf einen Wasser- und Bodenverband, so geht die Abwasserbeseitigungspflicht auf diesen über. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) *unverändert*

(4) § 96 gilt entsprechend.“

(4) *unverändert*

32. § 98 wird wie folgt geändert:

32. *unverändert*

- a) In Absatz 2 werden das Semikolon und die Worte „§ 101 WHG gilt sinngemäß“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

33. Im Dritten Kapitel wird der Dritte Abschnitt gestrichen.

33. *unverändert*

34. § 109 erhält folgende Fassung:

34. *unverändert*

„§ 109
Anwendbare Vorschriften, Verfahren
(zu § 70 WHG)

(1) ¹Für die Planfeststellung gelten ergänzend zu § 70 Abs. 1 WHG die §§ 10 und 11 dieses Gesetzes entsprechend. ²Für die Planfeststellung bei Vorhaben, die dem Hochwasserschutz dienen, oder für Bauten des Küstenschutzes gilt § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG mit folgenden Abweichungen:

1. Ein Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 VwVfG kann entfallen oder auf die Erörterung bestimmter entscheidungserheblicher Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden; soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden nur diese unter Mitteilung der Beschränkung schriftlich benachrichtigt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

2. Ergänzend zu § 74 Abs. 3 Halbsatz 1 VwVfG kann die Entscheidung über einzelne Fragen vorbehalten werden, soweit sie für den Plan von unwesentlicher Bedeutung sind.
3. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung bedarf es abweichend des § 76 Abs. 2 VwVfG keines neuen Planfeststellungsverfahrens.

(2) ¹Für die Plangenehmigung gelten ergänzend zu § 70 Abs. 1 WHG § 11 dieses Gesetzes und § 69 Abs. 2 Satz 1 VwVfG entsprechend. ²Abweichend von § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG

1. gilt § 73 Abs. 1 und 2 VwVfG entsprechend mit der Maßgabe, dass es einer Auslegung des Plans in den Gemeinden nicht bedarf, und
2. findet § 74 Abs. 6 Satz 3 VwVfG keine Anwendung.

³Ersetzt die Plangenehmigung eine Bodenabbaugenehmigung, so gelten die §§ 9 bis 11 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz entsprechend.

(3) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss sowie Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Plangenehmigungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

35. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde kann anordnen, dass der Unterhaltungspflichtige in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthaltene Maßnahmen des Gewässerausbaus für Gewässer zweiter Ordnung durchführt, soweit dies zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich ist und soweit Haushaltsmittel für eine Kostenerstattung nach Absatz 3 zur Verfügung stehen. ²In der Anordnung sind insbesondere Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen und die hierfür einzuhaltenden Fristen festzulegen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

35. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

36. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

36. **wird gestrichen**

37. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der gewässerkundliche Landesdienst hat die in Absatz 1 und § 76 Abs. 2 WHG bezeichneten Gebiete, die noch nicht festgesetzt sind, im Benehmen mit der Wasserbehörde zu ermitteln, in Arbeitskarten darzustellen und durch Bekanntmachung der Arbeitskarten im Niedersächsischen Ministerialblatt vorläufig zu sichern (§ 76 Abs. 3 WHG). ²Die vorläufige Sicherung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Ausfertigungen der Arbeitskarten bei der Wasserbehörde aufbewahrt werden und jedermann kostenlos Einsicht gewährt wird. ⁴Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorläufige Sicherung haben keine aufschiebende Wirkung.“

37. § 115 wird wie folgt geändert:

0/a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sinngemäß“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*

38. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116
Schutzvorschriften für festgesetzte
Überschwemmungsgebiete
(zu den §§ 78 und 78 a WHG)

(1) Für Genehmigungen nach § 78 Abs. 5 WHG und Zulassungen nach § 78 a Abs. 2 WHG gilt § 11 entsprechend.

(2) Die Wasserbehörde kann Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken in Überschwemmungsgebieten verpflichten, Bäume und Sträucher zurückzuschneiden oder zu beseitigen, soweit es für den Hochwasserabfluss erforderlich ist.“

38. *unverändert*

39. § 117 wird wie folgt geändert:

39. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- a) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) ¹Die Maßnahmen für die Maßnahmenprogramme werden getrennt nach Wasserkörpern geplant. ²Für die Oberflächenwasserkörper werden für die Maßnahmenplanung Bearbeitungsgebiete gebildet, die nach hydrologischen Merkmalen abgegrenzt werden.

(3) Die Maßnahmen werden für Gewässer zweiter Ordnung im Benehmen mit den Unterhaltungsverbänden geplant.

(4) Im Maßnahmenprogramm sind für jeden Wasserkörper zu benennen:

1. Art und Umfang der geplanten Maßnahmen und
2. voraussichtlicher Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahmen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 5 und 6.

40. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²In den Fällen des § 19 Abs. 1 und 2 WHG hat die Wasserbehörde auf Ersuchen der für die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung zuständigen Behörde die Eintragungen vorzunehmen.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Verweisung „§ 68 WHG“ die Worte „sowie abweichend des § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG Risikogebiete“ eingefügt.

- c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die Eintragungen in das Wasserbuch dürfen auch personenbezogene Daten enthalten, insbesondere den Namen und die Adresse von Gewässerbenutzern und Verpflichteten sowie Daten in Bezug auf Grundstücke. ²Bei einer Eintragung nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG oder § 120 Abs. 3 Satz 1

40. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Verweisung „§ 68 WHG“ die Worte „sowie abweichend **von** § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG Risikogebiete“ eingefügt.

- c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Nr. 2 dieses Gesetzes ist die betroffene natürliche Person darauf hinzuweisen, dass

1. mit der Eintragung personenbezogene Daten verarbeitet werden und
2. andere Wasserbehörden und der gewässerkundliche Landesdienst zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Daten abfragen und verwenden dürfen.

³Die betroffene natürliche Person ist zudem über die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten der eintragenden Behörde, über die in Artikel 14 Abs. 2 Buchst. c und e der Datenschutz-Grundverordnung genannten Rechte sowie über die Löschungspflicht nach § 87 Abs. 3 Satz 2 WHG zu informieren. ⁴Erhebt eine andere Wasserbehörde oder der gewässerkundliche Landesdienst Daten aus dem Wasserbuch, so bedarf es der Information nach Artikel 14 Abs. 1 bis 4 der Datenschutz-Grundverordnung nicht.“

41. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „nach Satz 1“ durch die Worte „nach § 88 Abs. 1 WHG“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Die Wasserbehörden dürfen personenbezogene Daten von Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die die Betriebsführung oder Eigenschaften ihrer Betriebe betreffen, erheben und weiterverarbeiten, soweit dies für die Überwachung der Pflichten der genannten Personen nach § 100 Abs. 1 WHG erforderlich ist.“

42. In § 124 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 98 Abs. 2 Satz 2 WHG“ durch die Verweisung „§ 98 Abs. 2 Satz 1 WHG“ ersetzt.

43. In § 128 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

41. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Die Wasserbehörden dürfen **andere öffentliche Stellen darum ersuchen, ihnen** personenbezogene Daten von Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die die Betriebsführung oder Eigenschaften ihrer Betriebe betreffen, **zu übermitteln**, soweit dies für die Überwachung der Pflichten der genannten Personen nach § 100 Abs. 1 WHG erforderlich ist.“

42. *unverändert*

43. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

44. § 133 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:
- „1. entgegen § 4 a den Übergang der Erlaubnis oder Bewilligung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 12 werden Nummern 2 bis 13.
- b) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. des § 87 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zur Lagerung in Feldmieten,“.

44. *unverändert*

45. Anlage 1 wird gestrichen.

45. *unverändert*

46. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

46. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 22 Abs. 1 Satz 1)

„Anlage 2
(zu § 22 Abs. 1 Satz 1)

Verzeichnis der Gebühren für Wasserentnahmen

Nr.	Verwendungszweck	Gebührensatz (Euro je Kubikmeter entnommener Wassermenge)
1.	Öffentliche Wasserversorgung	0,15
2.	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
2.1	zur Kühlung	0,026
2.2	zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken	0,0147
2.3	zu sonstigen Zwecken	0,060
3.	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	
3.1	zur Wasserhaltung	0,074
3.2	zur Kühlung	0,074

Verzeichnis der Gebühren für Wasserentnahmen

Nr.	Verwendungszweck	Gebührensatz (Euro je Kubikmeter entnommener Wassermenge)
1.	<i>unverändert</i>	
2.	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
2.1	<i>unverändert</i>	
2.2	zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken	0,014_
2.3	<i>unverändert</i>	
3.	<i>unverändert</i>	
3.1		
3.2		

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

3.3	zur Berechnung und Be- rieselung zu landwirt- schaftlichen, forstwirt- schaftlichen oder er- werbsgärtnerischen Zwecken	0,014	3.3
3.4	zur Fischhaltung	0,008	3.4
3.5	zu sonstigen Zwecken	0,18 ⁴ .	3.5

47. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

47. *unverändert*

- a) In Nummer 1 Buchst. c werden die Worte „nach § 63 oder § 64 Abs. 3 Satz 3“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 Buchst. a Satz 3 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4“ durch die Verweisung „§ 61 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2
NeubekanntmachungArtikel 2
Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Wassergesetz in der ab dem xx.xx.xxxx [Datums des Inkrafttretens nach Artikel 6 Abs. 1] geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

*unverändert*Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum AbwasserabgabengesetzArtikel 3
Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Abwasserabgabengesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

unverändert

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Zuständige Behörden

¹Für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und dieses Gesetzes ist die Behörde zuständig, die über die Abwassereinleitung zu entscheiden hat. ²Abweichend von Satz 1 ist in Fällen des § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes die Wasserbehörde zuständig. ³Bei den unteren Wasserbehörden gehört diese Aufgabe zum übertragenen Wirkungskreis.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

2. In § 9 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 31 des Niedersächsischen Wassergesetzes“ durch die Verweisung „§ 19 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „vom 16. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 (Bundesgesetzbl. I S. 297)“ durch die Worte „in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Verweisung „§§ 34 bis 36“ durch die Verweisung „§§ 33 bis 36“ ersetzt.
- dd) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 171 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 171 Abs. 1 bis 3 a“ ersetzt.
- ee) Am Ende der Nummer 13 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- ff) Es wird die folgende Nummer 14 angefügt:
- „14. über die Niederschlagung § 261.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Soweit sich aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften nichts anderes ergibt, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

§ 12 des Niedersächsischen Deichgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erhält folgende Fassung:

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), **wird wie folgt geändert:**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Hat das Land Erhaltungs- oder Errichtungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zugestimmt, so leitet und koordiniert eine vom Fachministerium bestimmte Landesbehörde die Planung und erbringt im Leistungsbild Ingenieurbauwerke im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) die Grundleistungen und besonderen Leistungen im Sinne des § 3 HOAI. ²Das Gleiche gilt für die Leistungsbilder Freianlagen und Verkehrsanlagen im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, soweit sie mit dem Deich oder dem Schutzwerk verbunden sind.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6 und erhalten folgende Fassung:

„(5) Absatz 4 gilt entsprechend für andere Träger der Deicherhaltung.“

(6) Das Fachministerium erteilt die Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 und entscheidet über Anträge nach den Absätzen 4 und 5; hierbei hat es sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu halten.“

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Bau von Deichen und Sperrwerken

¹Zuständige Behörde für Entscheidungen über die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hauptdeichen, Hochwasserdeichen, Sperrwerken und Schutzdeichen nach den §§ 68 bis 71 a des Wasserhaushaltsgesetzes und den §§ 107 bis 114 des Niedersächsischen Wassergesetzes ist die Deichbehörde. ²§ 108 des Niedersächsischen Wassergesetzes gilt entsprechend für Hochwasserdeiche und Schutzdeiche.“

„§ 12
Bau von Deichen und Sperrwerken

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

In § 35 a Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 6

Aufhebung von Verordnungen

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über das Einleiten von Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen vom 29. April 2003 (Nds. GVBl. S. 190), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 590), und
2. die Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten vom 3. September 2007 (Nds. GVBl. S. 436), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 228).

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... *[Datum einsetzen]* in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 1 Nr. 6 am 1. Januar 2022 und
2. Artikel 6 Nr. 2 am 1. Januar 2024

in Kraft.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

unverändert

Artikel 6

Aufhebung von Verordnungen

unverändert

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2022** in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 **tritt**

1. **wird gestrichen**
2. Artikel 6 Nr. 2 am 1. Januar 2024

in Kraft.